

34. Findet der §. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln (R.G.Bl. S. 145) bei einem Specialkauf mit aufgeschobener Übergabe Anwendung, wenn der Verkäufer zwar nicht bei dem Verkaufe, wohl aber bei der Übergabe die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des verkauften Nahrungsmittels kannte?

III. Straffenat. Urth. v. 30. März 1881 g. B. Rep. 445/81.

I. Landgericht Stade.

Aus den Gründen:

Das Urteil erster Instanz wird von dem Mitangeklagten Schlächter-gefallen B., der darin der Zuwiderhandlung gegen §. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln für schuldig erklärt worden ist, wegen Verletzung des §. 12 Nr. 1 angefochten, und zwar aus dem Grunde, weil der dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verkauf des Fleisches eines kranken Tieres schon vor der Tötung des Tieres stattgefunden, das Fleisch des letzteren also einem bereits vorhandenen Käufer überliefert, und gegen den Beschwerdeführer nicht festgestellt worden sei, daß er schon vor dem Verkaufe und vor der Tötung das Fleisch des Tieres als krank und gesundheitsgefährlich erkannt habe.

Die Strafkammer hat für erwiesen erachtet: als der Beschwerdeführer die in Rede stehende Kuh Ende Juli 1880 vom Hofbesitzer R. für den auffallend niedrigen Preis von 6½ Thlr. kaufte, wußte er bereits, daß das Tier krank sei; einige Tage später verkaufte er das Fleisch der von ihm geschlachteten und zerlegten Kuh für 17 Thlr. an den Budiker B., indem ihm bekannt war, daßselbe solle von B. als Nahrungsmittel für Menschen weiter verkauft werden; daher nehmen die vorigen Richter an, auch der Beschwerdeführer habe das Fleisch als solches Nahrungsmittel verkauft, und erklären sodann ferner für erwiesen, das Fleisch sei geeignet gewesen die menschliche Gesundheit zu beschädigen und der Beschwerdeführer habe dieses beim Verkaufe desselben an B. gewußt.

Aus diesen Feststellungen geht nicht hervor, daß, wie die Revision behauptet, der Verkauf des Fleisches schon vor der Tötung des Tieres stattgefunden habe, also das Fleisch einem schon vorhandenen Käufer überliefert worden sei; wohl aber ist das Wissen des Beschwerdeführers um die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Fleisches nicht erst für eine Zeit nach dem Verkauf desselben, sondern für die Zeit des Verkaufes selbst festgestellt worden. Schon hiermit stellt sich die geltend gemachte Beschwerde als unbegründet dar.

Angenommen indessen, der Beschwerdeführer habe zwar, wie als erwiesen erklärt ist, die Krankheit des Tieres schon, als er es kaufte, erkannt, darauf das Fleisch des noch nicht geschlachteten Tieres verkauft, und erst, nachdem es geschlachtet, die mit dem Kranksein des Tieres nicht notwendig identische gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Flei-

sches kennen gelernt, so kannte er die letztere jedenfalls, als er das verkaufte Fleisch dem Käufer B. übergab. Nun ist es nicht unmöglich, wenngleich nicht festgestellt, daß der Käufer nicht überhaupt Fleisch von einer Kuh in genere, sondern daß er das sämtliche Fleisch gerade von dieser Kuh in specie kaufte. Dann kann unter Umständen der Beschwerdeführer aus dem Kaufvertrage als verpflichtet angesehen werden, das Fleisch dem Käufer zu übergeben, mochte es krank und gesundheitsgefährlich sein oder nicht. Aber aus dem Gesetz vom 14. Mai 1879 machte sich in solchem Falle der Beschwerdeführer dennoch strafbar, wenn er die letztere, ihm bekannt gewordene Eigenschaft des Fleisches dem Käufer bei der Übergabe verschwieg. Im §. 10 des Gesetzes wird die Strafbarkeit ausdrücklich auf das Verschweigen des Vorhandenseins *u* oder auf eine Bezeichnung der Ware, welche hierüber zu täuschen geeignet ist, gestellt. In §. 12 des Gesetzes wird zwar von dem Verschweigen nicht ausdrücklich gesprochen, aber es wird derjenige mit Strafe bedroht, welcher einen für die menschliche Gesundheit gefährlichen Gegenstand „als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt“, und mit diesen Worten hat das Gesetz denselben Gedanken ausgedrückt, welchen es in §. 10 mit dem Verschweigen bezeichnet. Wer einen ihm als gesundheitsgefährlich bekannten Gegenstand als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, verschweigt wissentlich, daß der Gegenstand kein Nahrungs- oder Genußmittel ist; nicht der Verkauf eines solchen Gegenstandes an sich, sondern der Verkauf unter Verschweigen seiner Beschaffenheit oder unter Täuschung über dieselbe oder, was nach dem Gesetz beides einschließt, unter ausdrücklicher oder stillschweigender Beilegung der Eigenschaft eines Nahrungs- oder Genußmittels, die dem Gegenstande, wie der Verkäufer weiß, fehlt, ist das Strafbare. Nach dem Gesetze vom 14. Mai 1879 muß also der Verkäufer die ihm bekannte gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Gegenstandes dem Käufer mitteilen, wenn er der Bestrafung entgehen will. Diese Verpflichtung aber hat er nicht bloß im Augenblicke des Abschlusses des Vertrages, sondern, wenn dessen Erfüllung nicht in demselben Augenblicke erfolgt, auch im Augenblicke der späteren Erfüllung des Vertrages; auch die Erfüllung gehört mit zu dem, was das Gesetz „Verkauf“ nennt, und gehört auch mit zu dem, was es „Inverkehrbringen“ nennt; der letztere Ausdruck ist absichtlich als ein weiter und umfassender gewählt worden (vgl. §. 324

St.G.B.'s), und gleichbedeutend mit dem, was §. 367 Nr. 3 St.G.B.'s bezeichnet als „an andere überlassen“ (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 3 S. 121). Hinsichtlich der Pflicht des Verkäufers zur Wahrheit über die verkaufte Sache gegenüber dem Käufer ist das Gesetz vom 14. Mai 1879, soweit es auf Schutz der menschlichen Gesundheit ankommt, durch sich selbst und seinen Zweck, nicht aus dem Privatrecht über den Kaufvertrag, zu erklären, und macht es deshalb keinen Unterschied, ob es sich um die Lieferung aus einem Genuskauf oder um die Erfüllung des Verkaufes einer Species handelt. Es würde daher auch in dem angenommenen Falle die Revisionsbeschwerde unbegründet sein.